

Statut des Vereins Freundeskreis des Tiroler Volkskunstmuseums

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich, Geschäftsstelle

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Tiroler Volkskunstmuseums“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck.
- 1.3. Sein örtlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Tirol. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.4. Der Sitz des Vereines ist das Tiroler Volkskunstmuseum, Universitätsstraße 2, 6020 Innsbruck.

§ 2 Vereinszweck

2. 1. Zweck des Vereines ist die materielle und ideelle Förderung des Tiroler Volkskunstmuseums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Ideelle Mittel
 - 3.1.1. Wecken des Interesses in weiten Teilen der Tiroler Bevölkerung mittels Öffentlichkeitsarbeit, um das Museum als Bildungseinrichtung und offenem Veranstaltungsort etc. präsent zu machen.
 - 3.1.2. Unterstützung von Veranstaltungen verschiedenster Art wie Ausstellungen, museumspädagogische Projekte, Sonderveranstaltungen und Vorstellungen von Exponaten, welche die Besonderheiten des Museums aufzeigen.
 - 3.1.3. Hilfe bei Ankäufen von Kunstgegenständen, Betriebsmitteln und Suche von Sponsoren:
- 3.2. Materielle Mittel werden durch
 - 3.2.1. Beiträge der Vereinsmitglieder
 - 3.2.2. Spenden
 - 3.2.3. Förder- und Sponsorenbeiträge und
 - 3.2.4. Vermächtnisse aufgebracht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können eigenberechtigte physische sowie juristische Personen werden, die sich schriftlich, digital oder persönlich anmelden. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied durch besondere Verdienste im Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes und nachfolgenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 5.1.1. den Tod eines Mitgliedes
 - 5.1.2. dem schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes an den Vorstand
 - 5.1.3. das aufeinanderfolgende 2-malige Nichteinzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - 5.1.4. den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss gemäß § 5.2
- 5.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- 5.3. Mitglieder sind für das Jahr, in dem ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung gemäß § 3 der Satzung verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereines

- 6.1. Die Organe des Vereines sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung
die Rechnungsprüfer
der Fachbeirat
die Schlichtungseinrichtung.
- 6.2. Alle Mitglieder der Vereinsorgane üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Personen: dem Obmann/der Obfrau, dessen Stellvertreter/in, dem Schriftführer/der Schriftführerin, sowie dem Kassier/der Kassierin. Weitere Stellvertreter/Stellvertreterinnen können vom Vorstand bestellt werden.
- 7.2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Periode von drei Jahren gewählt.
- 7.3. Der Vereinsvorstand tritt zumindest einmal pro Jahr zu Sitzungen zusammen. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt schriftlich, ist nach technischer Möglichkeit auch elektronisch möglich, durch den Obmann/Obfrau des Vereinsvorstandes. Im Verhinderungsfall oder für

- den Fall, dass der Obmann/die Obfrau seiner/ihrer Verpflichtung zur Einberufung nicht nachkommt, gehen seine/ihre Befugnisse auf dessen/deren Stellvertreterin über.
- 7.4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Verlust seiner Funktion beim Mitglied selbst, durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
- 7.6. Der Vereinsvorstand hat beim Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 7.7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Obmann und dem Schriftführer/der Schriftführerin (Schriftführer-Stellvertreter/in) zu unterfertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 8.1.1. Ihm obliegt die jährliche Erstellung des Rechnungsabschlusses
- 8.1.2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 8.1.3 die Verwaltung des Vereinsvermögens und
- 8.1.4 der Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.2. Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- 8.2.1. Der Verein wird jeweils durch den Obmann/die Obfrau des Vereinsvorstandes oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten.
- 8.2.2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Obmann/Obfrau oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter/Stellvertreterin zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin (Schriftführer-Stellvertreter/in) gemeinsam zu unterfertigen.
- 8.2.3. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/Obfrau oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zusammen mit dem Kassier/der Kassierin (ggf. Kassier-Stellvertreter/in) zu unterfertigen.
- 8.2.4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind für den Verein von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen, die nicht Vertragspartner des Vereins sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann/die Obfrau des Vereinsvorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, es kann auch elektronisch oder postalisch erfolgen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Fehler in der Einladung der Mitgliederversammlung stehen der Beschlussfähigkeit nicht entgegen, wenn die betroffene Person anwesend ist oder es auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss hat.
- 9.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es dazu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Der gesetzliche und satzungsmäßige Vertreter des Mitgliedes bedarf zur Ausübung des Stimmrechtes keiner Vollmacht. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch Hochheben der Hand oder wenn Stimmkarten vor Beginn verteilt werden, durch Hochheben der Stimmkarten. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Die Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und des Ergebnisses der Abstimmung erfolgt durch zwei Stimmenzähler/innen, die vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Obmann/der Obfrau oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestimmen sind.
- 9.6. Über die Beratungen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Obmann/der Obfrau oder bei dessen Verhinderung von einem der Obmann/Obfrau-Stellvertreter sowie vor Beginn der Mitgliederversammlung zu bestimmenden ProtokollführerIn und ProtokollmitfertigerIn zu unterfertigen ist und in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.
- 9.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens eines Zehntels der Mitglieder vom Obmann/Obfrau einzuberufen.
- 9.8. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann bis spätestens einer Woche vor der Sitzung mit begründetem Schreiben die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- 9.9. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann binnen vier Wochen Einspruch bei der vereinsinternen Streitschlichtung erhoben werden. Zur Entscheidung ist die vereinsinterne Streitschlichtung zuständig.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 10.1. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins. Sie ist innerhalb von vier Monaten nach der Erstellung des

Rechnungsabschlusses abzuschließen. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der entweder die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel bestätigt oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzeigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 Vereinsgesetz. Die gesetzlichen Bestimmungen der Rechnungslegung sind einzuhalten und bildet einen Teil der Rechnungsprüfung.

- 10.2. Zu Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen sind mindestens zwei unabhängige und unbefangene Personen auf die Dauer von drei Rechnungsjahren zu bestellen. Wiederwahlen sind zulässig. Sie dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem anderen Organ angehören.
- 10.3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Fachbeirat

- 11.1. Zur Beratung des Vorstandes in fachlicher, insbesondere in volkscundlicher, rechtlicher, betriebswirtschaftlicher Hinsicht sowie zu allgemeinen Fragen in Bezug auf Museumsmanagement, kann ein Fachbeirat eingerichtet werden.
- 11.2. Dessen ehrenamtlich tätigen Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie sind in beratender Funktion auch zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- 11.3. Der Fachbeirat kann mit Zustimmung des Vorstandes Fachausschüsse zur selbständigen Beratung des Vorstandes sowie Arbeitsgruppen mit der vorbereitenden Behandlung bestimmter Beratungsgegenstände betrauen.

§ 12 Streitschlichtung

- 12.1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor der Schlichtungseinrichtung auszutragen (§ 8 Vereinsgesetz). Sie ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.
- 12.2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus einer ungeraden Zahl, mindestens jedoch drei ehrenamtlich tätigen Personen zusammen, die jeweils volle Gewähr für ihre Objektivität und Unbefangenheit bieten müssen.
- 12.3. Sie dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Vereinsorgan angehören, müssen jedoch Mitglieder des Vereines sein. Jeder Streitteil ist berechtigt, eine Person binnen einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist zu nominieren. Unterlässt einer der Streitteile diese Namhaftmachung, kann der Vorstand die fehlenden Personen nennen. Die Nominierten wählen selbst einen Vorsitzenden, bei Stimmgleichheit zweier Kandidaten entscheidet das Los.
- 12.4. In jedem Fall ist zunächst auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Ist eine solche nicht möglich, wird eine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder der Schlichtungseinrichtung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die Entscheidungsfindung muss nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens erfolgen, insbesondere muss jeder

Streitteil in gleicher Weise gehört werden. Die Entscheidung ist, sofern es sich nicht um einen vor den ordentlichen Gerichten auszutragenden Rechtsstreit handelt, vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 13.1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines entweder persönlich, durch vertretungsbefugte Organe oder durch Delegierte teilzunehmen sowie alle seine Einrichtungen zu beanspruchen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung steht ihnen ein Antrags-, Äußerungs- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht bezüglich der Vereinsorgane zu.
- 13.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskünfte über die Tätigkeit sowie die finanzielle Gebarung des Vereines zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder ist berechtigt, unter Angabe von Gründen vom Vorstand auch sonst solche Auskünfte zu verlangen. Diesem Verlangen ist binnen längstens vier Wochen nachzukommen.
- 13.3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
- 13.4. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm ein Exemplar dieser Statuten in der jeweils geltenden Fassung unentgeltlich ausgefolgt wird.
- 13.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Ansehen Schaden zufügen könnte. Sie haben insbesondere die Statuten des Vereines zu beachten sowie den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen.
- 13.6. Die Mitglieder sind bei Festlegung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, den bis zum 31. Jänner jeden Jahres fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern sie nicht bis 30. November des Vorjahres ihren Austritt erklärt haben. Der Vorstand kann einen anderen Zahlungsmodus oder aus begründetem Anlass einen teilweisen oder gänzlichen Erlass beschließen.
- 13.7. Ein gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßender Beschluss eines Vereinsorgans ist nichtig, wenn Inhalt oder Zweck des betreffenden Gesetzes oder die guten Sitten dies gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- 13.8. Die Mitglieder sind zur Angabe der Postanschrift verpflichtet und, soweit vorhanden, zur Angabe der E-Mail-Adresse.

§ 14 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereines

- 14.1. Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 14.2. Ein Mitglied eines Organs, nicht jedoch ein bloßes Vereinsmitglied, ist dem Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters durch eine Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten oder eines rechtmäßigen Beschlusses eines zuständigen Vereinsorgans entstanden ist. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die schädigende Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss eines zuständigen Vereinsorgans beruht. Anderweitige gesetzliche Vorschriften, aus denen sich eine Haftung der Organwalter ergibt, bleiben unberührt.
- 14.3. Ein Verzicht des Vereins auf dessen Ersatzansprüche gegen den ersatzpflichtigen Organwalter ist gegenüber den Gläubigern des Vereins unwirksam, es sei denn, der Organwalter wäre insolvent und würde sich zur Abwendung eines Konkurses mit seinen Gläubigern vergleichen.

§ 15 Freiwillige Auflösung

- 15.1. Die freiwillige Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Falls eine Liquidation des vorhandenen Vermögens erforderlich ist, ist dabei auch ein Abwickler zu bestellen. Weiters ist nach Maßgabe des § 16.2. zu beschließen, wem das nach Befriedigung der Gläubiger des Vereins zu verteilende Vermögen zufallen soll.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen, im Kulturbereich tätigen Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übertragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten aus welchen Gründen immer rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung hat durch eine solche ersetzt zu werden, die ihr von ihrer Auswirkung her am nächsten kommt und gerade noch zulässig ist.
- 16.2. Das Statut in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2023 beschlossen.